

# N u m m e r - B l a t t .

No. 31. Marienwerder, den 5ten August 1842.

Die Nummer 19. der Gesesammlung enthält unter:

No. 2284. Die Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Königreich Preußen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis = Eingefessenen dadurch zu verpflichten, vom 22sten Juni 1842;

No. 2285. das Reglement über das Verfahren bei den ständischen Wahlen, vom 22sten Juni 1842.

## B e k a n n t m a c h u n g

die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverloosten Staats-Schuldscheine betreffend.

I. Infolge der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 27sten v. M., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf  $3\frac{1}{2}$  pCt. (Gesessammlung No. 2255.), sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preussische Staats-Schuldscheine, soweit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit  $3\frac{1}{2}$  pCt. jährlich verzinst werden.

Es werden daher sämmtliche noch einkultrende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffene Staats-Schuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapital-Beträge, welche am 2ten Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Landstrasse Nro. 30., in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1sten September d. J. gegen Depostalscheine einzuklefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staats-Schuldscheinen bei der Controle der Staatspapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen

men werden, daß sie die geschlossene Kündigung ihrer Staatsschuldsscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seite nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Conversion unterwerfen, und demgemäß vom 1ten Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von  $3\frac{1}{2}$  pCt. jährlich fortdieziehen wollen.

Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staatsschuldsscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf  $3\frac{1}{2}$  pCt. jährlich, vor dem 1sten September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, in sofern sie diese Erklärung:

- a) in dem Zeitraume vom 1sten Mai bis einschließlich den 30sten Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern;
- b) in sofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und einem halben Thaler;
- c) in sofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler,

auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staatsschuldsschein Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird in Gemäßheit des §. 4. der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 27sten v. M. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen  $3\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuldsscheine während der ersten vier Jahre, vom 1sten Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846 der Verlosung nicht unterworfen sein sollen.

Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controle der Staatspapiere, Laubenstraße Nro. 30., von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle, uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staatsschuldsscheine einlassen können. Hiernach wird nun:

- 1) ein jeder Inhaber von Staatsschuldsscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verlosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staatsschuldsscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verlosungen betroffene Staatsschuldsscheine auf die Listen der Verlosung der Conversion einzureichenden Staatsschuldsscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten

solcher Staatsschuldsscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die Föchergestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapitalbetrages der ausgelosten Staatsschuldsscheine wieder eingezogen werden.

2) Die Inhaber nicht ausgelosteter Staatsschuldsscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfalligen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts &c. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapitalbetrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, n. o. der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Controle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkasse unentgeltlich zu haben sein werden, sind die Staatsschuldsscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben.

3) Um den Verkehr mit den Staatsschuldsscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reduzirt auf 3½ pCt. vom 1sten Januar 1843 ab“ enthält, einseilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staatsschuldsscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reduktions-Stempel bedruckten Staatsschuldsscheine in neue zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor.

4) Diejenigen Staatsschuldsschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Baluta zum 2ten Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfalligen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapitalbeträge solcher Staatsschuldsscheine, wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staatsschuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierunghauptkassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „— Thaler Staatsschuldscheine zur Umwandlung bestimmte“ bei der Zurücksendung die Rubrik: „.... Thaler umgewandelte Staatsschuldscheine“ enthält.

Berlin, den 10ten April 1842.

Hauptverwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Um die Schwierigkeiten zu vermeiden, welche sich bei Besetzung der gering dotirten städtischen Unterbeamten-Stellen durch Militair-Invaliden ergeben, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 20ten Juni d. J. zu bestimmen geruhet, daß bei Besetzung von solchen Communal-Unterbeamten-Stellen, welche nur 50 Rthlr. jährlich oder weniger einbringen, künftig folgendes Verfahren beobachtet werde:

Wenn bei entstandener Vacanz einer an Besoldung und Emolumenten zusammen nur 50 Rthlr. oder weniger eintragenden städtischen Unterbeamten-Stelle, welche mit einem Versorgungsberechtigten besetzt werden muß, sich nicht von selbst qualifizierte Bewerber finden, von welchen Einem nach dem Ermessen des Magistrats die Stelle übertragen werden kann, so ist derselbe verpflichtet, die Vacanz durch den öffentlichen Anzeiger der Regierung bekannt zu machen, und dabei anzugeben, welche Dienste von den Candidaten verlangt werden, und welche Remunerationen an festen Gehältern und Emolumenten damit verbunden sind.

Diese Bekanntmachung wird in den öffentlichen Anzeiger der Regierung unentgeltlich eingerückt und soll ebenso auch in die Kreisblätter, insofern die Redactionen amtliche Anzeigen unentgeltlich aufzunehmen verpflichtet sind, aufgenommen werden.

Hierauf haben diejenigen Versorgungsberechtigten, welche die Stelle zu erlangen wünschen, sich unmittelbar an den betreffenden Magistrat zu wenden, ihren Civil-Versorgungsschein und die sonstigen zum Beweise ihrer Qualifikation dienenden Papiere demselben zu überreichen, und sich, wenn es verlangt wird, zur Prüfung und zum Probediens bei demselben persönlich zu stellen. Findet der Magistrat binnen drei Monaten nach der Publikation der Aufforderung keinen qualificirten Bewerber, welchem er die Stelle übertragen zu können glaubt,

so hat er unter Aufführung der verschiedenen Bewerber und mit Angabe der Gründe, aus welchen er keinen derselben für befähigt hält, so wie unter Einsetzung der Akten an die Regierung zu berichten. Diese ist berechtigt, wenn sie die Gründe des Magistrats nicht für triftig hält, noch selbst die Anstellung eines der Bewerber auf Probe anzuordnen, wenn sie aber selbst sich von der Unmöglichkeit, einen qualifizirten Versorgungsberechtigten für die Stelle zu finden, überzeugt hat, dem Magistrat die Besetzung der Stelle durch einen Nichtversorgungsberechtigten anheim zu geben, und dem Kriegs-Ministerio, Abtheilung für das Invalidenwesen, davon Anzeige zu machen.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird den Magisträten unseres Verwaltungsbereichs zur genauen Befolgung hiermit zur Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 25ten Juli 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Nach der in unserer Verordnung vom 5ten Dezember 1837 unter Nro. 7. enthaltenen Bestimmung — Amtsblatt pro 1837 S. 351/3. soll die Bewilligung eines Gnadenmonats außer dem Sterbemonate nur bei denjenigen pensionirten Exconventualen stattfinden, welche als Geistliche fungirt und als solche Kompetenzen oder Pensionen bezogen haben; des Königs Majestät haben jedoch mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 18ten Mai c zu genehmigen geruht, daß denjenigen Personen, welche das Begräbniß unvermögender Exconventualen (ohne Unterschied) besorgt haben, aus dem mit der Pensionszahlung an dieselben belasteten Fonds ein Gnaden-Monats-Betrag ausgezahlt werden kann. Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir jedoch zugleich, daß bei dem Absterben eines Exconventualen, wegen Verabreichung der Gnadenbewilligung stets bei uns angefragt werden muß.

Marienwerder, den 5ten Juli 1842.

Königlich Preussische Regierung.

IV. In dem Dekanats-Bezirk von Gollub ist unter spezieller Aufsicht und Leitung des Herrn Pfarrers Kroll zu Kowalewo von den Lehrern desselben ein Verein gebildet worden, dessen Mitglieder sich die Fortbildung für ihren Beruf zum Ziele gesetzt haben. Dieses wird hiermit von uns beifällig bekannt gemacht.

Marienwerder, den 26ten Juli 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

### Sicherheits-Polizei.

V. Der Arbeitermann Albrecht Malecki, dessen Signalement untenstehend auf-

geführt ist, soll nach der Bestimmung der Königlichen Regierung bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes in die Besserungs-Anstalt eingesperrt werden; er hat sich aber nach Verbüßung einer ihm wegen wiederholt begangenen Diebstahls zuerkannten Gefängnißstrafe weder nach Grünlinde, seinem früheren Aufenthaltsorte, noch nach Dubielno, seinem Geburtsorte, hinbegeben, so daß sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist.

Da zu vermuthen steht, daß der Albrecht Malecki einen dem Publika gefährlichen Lebenswandel führt, so werden sämtliche Polizeibehörden, so wie die Gensd'armen ergebenst ersucht, auf den Malecki strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle per Transport an die Königliche Direktion der Zwangs-Anstalten hieselbst abliefern zu lassen.

Graudenz, den 13ten Juli 1842.

Der Landrath.

### Signalment.

Geburtsort — Dubielno, Aufenthaltsort — Grünlinde, Alter 4 1/2 Jahr, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — braun, Nase — aufgestrichelt, Mund — gewöhnlich, Bart — braun, Zähne — gut, Kinn — spitz, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Füße — gesund, Sprache — deutsch und polnisch.

Kleidung: Ein braun tuchener Rock, eine alte Bingham-Unterjacke, eine braun seidene Weste mit blanken Knöpfen, ein Paar blau tuchene, ein Paar weiß leinene und ein Paar graue Ranquin-Hosen, eine grau tuchene Mütze mit schwarzem Pelzbräm, ein roth und grüner Shawl, ein leinenes Hemde.

VI. Der Tagelöhner Johann Romanowski, welcher wegen Diebstahls bestraft ist, und deshalb unter polizeilicher Aufsicht steht, hat sich in Dubiel, wohin er nach Verbüßung der ihm zulezt wegen Diebstahls zuerkannten Strafe am 24sten v. M. entlassen wurde, bis jetzt nicht eingefunden. Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des ic. Romanowski nicht zu ermitteln ist, so werden die resp. Behörden ersucht, auf ihn zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle mittelst Zwangspasses herzuweisen, sofern derselbe nicht anderswo ein Unterkommen und ehrlichen Erwerb gefunden haben sollte.

Marienwerder, den 1sten Juli 1842.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

VII. Der nach dem Amtsblatt Nro. 29. pag. 265. am 16ten Juli v. J. auf dem Transport von Schlochan bis Hammerstein entwichene Knecht Johann



Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — klein, Mund — ein wenig aufgeworfen, Bart — nur sehr unmerklich, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, etwas brünett, Gestalt — mittel, besondere Kennzeichen — eine Narbe auf dem rechten Fuße.

Bekleidung: eine blau tuchene Jacke mit 2 blanken Knöpfen, 2 fehlend, ein Paar grau leinene Hosen, eine blau tuchene Weste, ein leinenes Hemde, ein schwarzer Filzhut, ein Paar schwarz lederne Stiefel.

#### Signalement des Vincent Zaborowski.

Geburtsort — Pohlen, Aufenthaltsort — Adolienen, Religion — katholisch, Alter — 69 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — schwarzbraun, (grau), Stirn — hoch, Augenbraunen — braun, Augen — hellgrau, Nase — kurz und breit, Mund — breit und groß, Bart — stark bewachsen (weißgrau), Zähne — sehr mangelhaft, Kinn — oval, Gesichtsbildung — oval, Gestalt — unterseht.

Bekleidung: Eine grün tuchene mit Pelz gefütterte Mütze, ein roth wollenes grün und gelb geblümtes Halstuch, ein weiß leinenes Hemde, eine blau tuchene Weste mit weißer Leinwand gefüttert und bleiernen Knöpfen, ein Paar weiß leinene Unterhosen, ein Paar braunstreifige, zeuchne Sommerhosen, ein Paar alte lederne Schmierstiefel, eine grau tuchene Jacke mit weißer Leinwand gefüttert, eine blau tuchene Jacke mit blauer Leinwand gefüttert, und kleinen runden bleiernen Knöpfen.

#### Signalement des Michael Czerwinski.

Geburts- und Aufenthaltsort — Pukowo, Religion — katholisch, Alter — 42 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — mittel, Bart — blonden Schnurrbart, Zähne — fehlerhaft, Kinn — platt, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — mittel, Sprache — polnisch.

Bekleidung: Eine blaue Tuchjacke, ein Paar streifige Zeughosen, eine streifige Zeugweste, eine schwarze Tuchmütze, ein Paar lederne Stiefel, ein leinenes Hemde.

---

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 31.)